

IV. Ausbildungsgänge Gangreiten

Zu Abschnitt B (FN-gekennzeichnete, Pferde haltende Vereine und Betriebe, Meldestellen, Hufbeschlag-Fachbetriebe).

4. Schulen

e) Reitschule – Gangreiten

§ 1340

Voraussetzungen für die Kennzeichnung

Als „Reitschule – Gangreiten“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätten und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Gangreitabzeichen dienen. Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal
 - a) Der Leiter muss eine Fachprüfung – mindestens die Trainer-C-Prüfung – Gangreiten – bzw. die Trainer-C-Prüfung einer anderen Gangpferdeorganisation bestanden haben. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende und mit der Durchführung insbesondere des Reitunterrichts ständig betraute, durch eine schriftlich fixierte Vereinbarung gebundene Person.
 - b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.
2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens vier Pferde, mindestens zwei verschiedener Gangpferderassen, zu Lehrzwecken vorhanden bzw. verfügbar sein, die für Reitabzeichenprüfungen geeignet sind.
3. Gebäude und Anlagen
 - a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen. Die überwiegende Zahl der Pferde sollte in Außenboxen, Gruppen, Weiden oder Paddocks mit Offenställen gehalten werden.
 - b) Ein fest umzäunter Reitplatz und/oder eine Reithalle (mindestens ca. 20 x 40 m) muss vorhanden sein, ebenso eine Ovalbahn mit Turniermaßen (mindestens ca. 150 m Umfang). Die Einzäumung sollte mindestens 1,20 m hoch, stabil und achtungsgebietend und dauerhaft sein.
 - c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein. Soweit eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht besteht oder der LV eine freiwillige Kennzeichnung beschlossen hat, ist diese zu gewährleisten.
 - d) Ein Unterrichtsraum mit Videoanlage muss zur Verfügung stehen. Tageslichtprojektor und Flip-Chart o.Ä. sollten vorhanden sein.
 - e) Für die Ausbildung von Pferd und Reiter und zur speziellen Ausbildung von Gangpferden sollten folgende weitere Einrichtungen vorhanden sein: Trailparcours, Passstrecke (wenn Rennpasser vorhanden), Fino Strip, Signalreitring (beidseitig eingezäunte Ovalbahn), geschützte Plätze für praktischen Anschauungsunterricht, Holzpferd, Longierzirkel, Longierpfosten.
 - f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

§ 1341

Kennzeichnungsverfahren

1. Der Antrag auf Kennzeichnung als „Reitschule – Gangreiten“ ist durch den Betrieb auf den vorgesehenen Formblättern an die FN zu richten.
2. Nach Überprüfung wird zwischen FN und Betrieb ein Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag läuft 3 Kalenderjahre. Bei Berechnung der Kalenderjahre wird das Jahr des Erstabschlusses nicht mitgerechnet, wenn der Abschluss nach dem 30. April erfolgt. Dem Betrieb wird für die Vertragsdauer ein FN-Schild zur Verfügung gestellt. Die Dauer der vertraglichen Laufzeit wird durch einen Aufkleber auf dem Schild dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN. Es ist nach Vertragsablauf an die FN zurückzugeben. Nach einer Überprüfung durch den LV bzw. die LK erfolgt ggf. eine Vertragsverlängerung für jeweils weitere 3 Kalenderjahre.
4. Der Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen zu § 1000 (u.a. Betreiber- bzw. Betriebsstättenwechsel) unverzüglich der FN mitzuteilen. Der FN ist auf Verlangen über alle Fragen, die für die Kennzeichnung des Betriebes relevant sein können, Auskunft zu erteilen.
5. Die Kennzeichnung ist gemäß Gebührenordnung der FN gebührenpflichtig

§ 1342

Besichtigung

1. Vor der Kennzeichnung und vor jeder Vertragsverlängerung erfolgt im Auftrag der FN eine Besichtigung in Zusammenarbeit mit der IGV.
2. Die Entscheidung über die Kennzeichnung trifft die FN.

§ 1343

Widerruf der Kennzeichnung

Die FN kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die in § 1000 oder 1340 verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Leiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich-fairen Haltung im Umgang mit Pferdesportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.

C II Basispass Pferdekunde

§ 2200

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gemäß § 2092 zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
Absolvierung eines 4-tägigen Vorbereitungskurses (inkl. Prüfung) bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (24 LE).

§ 2201

Anforderungen

1. Praktischer Teil
 - Umgang mit dem Pferd:
 - Anbinden, Führen im Schritt und Trab bzw. rassetypischer Gang
 - Pferdepflege und Pferdeverhalten erkennen
 - Grundtechnik des Verladens
2. Theoretischer Teil
 - Pferdeverhalten und die Sinne des Pferdes, Pferdehaltung insbesondere Robust- und Stallhaltung, Pferdepflege und Fütterung
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Tierschutz, Sicherheit und Unfallverhütung
 - Kenntnisse über Impfungen und Wurmkuren
 - Grundkenntnisse
 - der wichtigsten Pferdeerkrankungen
 - der Gangarten
 - Verladen und Transportieren

§ 2202

Prüfungsort, Prüfungsgebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 2203

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C – Gangreiten – besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Bei weniger als zehn Prüflingen wird nur ein Prüfer benötigt.

§ 2204

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 2205

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2206

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde aus.

Zu Abschnitt D (Abzeichen im Pferdesport)

D I Motivationsabzeichen

8. Kleines Gangpferd

§ 3080

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gemäß § 3082 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
 - b) Absolvierung eines mindestens 5-tägigen Vorbereitungskurses (inkl. Prüfung) bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (30 UE).
 - c) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - d) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 3081

Anforderungen

1. Praktischer Teil
 - a) Umgang mit dem Pferd:
Führen eines Pferdes, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Aufzäumen möglichst selbstständig, Prüfung von Pferd und Ausrüstung, Versorgen nach dem Reiten
 - b) Gangreiten:
Vorreiten eines Gangpferdes im Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart auf beliebiger Strecke. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden. Es kann nach Ermessen der Richter ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
2. Theoretischer Teil
Mündliche Prüfung:
 - grundlegende Kenntnisse über Haltung, Pflege, Fütterung und Pferdekrankheiten
 - Kenntnis über verschiedene Gangpferderassen

§ 3082

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3083

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C – Gangreiten – besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsteiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3084

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 3085

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 3086

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde aus.

9. Großes Gangpferd

§ 3090

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gemäß § 3093 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV oder einer Ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
 - b) Absolvierung eines mindestens 6-tägigen Vorbereitungskurses (inkl. Prüfung) bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (35 LE).
 - c) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - d) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 3091

Anforderungen

1. Praktischer Teil
 - a) Umgang mit dem Pferd und Grundlagen der Bodenarbeit:
 - Führen, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Zäumen, Prüfung von Pferd und Ausrüstung, Versorgung nach dem Reiten
 - Grundlagen der Bodenarbeit: Vorführen (möglichst Vortreiben), Laufen, Anhalten, Stillstehen, Rückwärtsrichten und Wenden

- b) Gangreiten:
- Vorreiten eines Gangpferdes im taktklaren Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart auf der Ovalbahn, Reiten von Übergängen: Schritt – Tölt und Tölt – Schritt. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden.
 - Es kann nach Ermessen der Richter ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
2. Theoretischer Teil
- Mündliche Prüfung:
- grundlegende theoretische Kenntnisse in Haltung, Fütterung, Pflege, Pferdekrankheiten, Tier- und Naturschutz
 - Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr
 - grundlegende Kenntnisse über Gangpferde und ihre spezifischen Gangarten

§ 3092

Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3093

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C – Gangreiten – besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsführer darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3094

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 3095

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 3096

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde aus.

D VIII Deutsche Gangreitabzeichen

Das Deutsche Gangreitabzeichen wird in Bronze und Silber vergeben und in Gold verliehen. Wer ein vergleichbares Deutsches Reitabzeichen erfolgreich abgelegt hat, kann nach Absolvierung eines 3-tägigen Vorbereitungslehrgangs zur entsprechenden Gangreitabzeichen-Prüfung zugelassen werden.

1. Deutsches Gangreitabzeichen (Bronze)

§ 3750

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gemäß § 3752 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
 - b) Absolvierung eines mindestens 6-tägigen Vorbereitungskurses (inkl. Prüfung) bzw. entsprechende Anzahl an Trainingseinheiten (35 LE).
 - c) Der Bewerber muss den Basispass Pferdekunde vor Beginn des Lehrgangs bestanden haben.
 - d) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - e) Es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodhpurhose mit Stiefeletten).
 - f) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 3751

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil
 - a) Viereckreiten
 - Vorreiten eines Pferdes in vier Gangarten
 - Reiten von Tempounterschieden
 - b) Dressurreiten
 - Reiten in der Gruppe: Durcheinander und in der Abteilung nach Angabe des Chefrichters, insbesondere Leichttraben und Galopp auf beiden Händen
 - c) Gelände- oder Trailreiten
 - Verhalten und Reiten im Gelände, Überwinden von Geländeschwierigkeiten, Bergauf- und Bergabreiten oder Reiten entsprechender Trailaufgaben
 - d) Bodenarbeit
 - Vorstellen eines Pferdes in der „Bodenarbeitsaufgabe“ gemäß der IGV-Sportordnung
 - e) Signalreiten
 - Vorreiten eines Pferdes in der „Signalreitaufgabe“ gemäß der IGV-Sportordnung

2. Theoretischer Teil

a) Theorie

Mündliche Prüfung:

- Grundkenntnisse Reitlehre
- Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr
- Kenntnisse über Gangpferde und ihre rassetypischen Gänge

b) Theorie Reiten

Mündliche Prüfung:

- Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens im Gelände und im Straßenverkehr
- ausführliche Kenntnisse über Gangpferde und ihre rassetypischen Gangarten
- Reitlehre allgemein
- grundlegende Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke

§ 3752

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3753

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, wovon eine mindestens die Qualifikation Trainer C – Gangreiten – und eine mindestens die Qualifikation Trainer B – Gangreiten – besitzen muss, bzw. aus einer von der IGV benannten Person.
2. Der Lehrgangsführer darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3754

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern 1.a) bis e) und 2.a) und b) werden mit Noten von 1 bis 6 beurteilt.

§ 3755

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 beurteilt wurden.

§ 3756

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

2. Deutsches Gangreitabzeichen (Silber)

§ 3760

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gemäß § 3762 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen sein.
 - b) Absolvierung eines mindestens 6-tägigen Vorbereitungskurses (inkl. Prüfung) bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (35 LE).
 - c) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - d) Es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodhpurhose mit Stiefeletten).
 - e) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
 - f) Der Bewerber muss die bestandene Prüfung zum Gangreitabzeichen bzw. zu einem anderen FN-anerkannten Reitabzeichen in Bronze nachweisen.

§ 3761

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.

Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil

Alle Prüfungen müssen mit einer Durchschnitts-Turniersportnote (System 1 bis 10) von mindestens ca. 5,5 bewertet werden.

- a) Gangreiten
Reiten einer Mehrgangprüfung oder Naturlötprüfung analog IGV-Sportordnung mit Pferdetausch
- b) Dressurreiten
Reiten der „Mittleren Rittigkeit“ analog IGV-Sportordnung und Reiten ohne Bügel und in der Gruppe in Schritt, Trab und Galopp
- c) Signalreiten
Reiten der Signalreitaufgabe analog IGV-Sportordnung oder nach Maßgabe des Chefrichters

2. Theoretischer Teil

a) Theorie Reiten allgemein

Mündliche Prüfung:

- ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre rassetypischen Gangarten
- weiterführende Kenntnisse in der Reitlehre gemäß den Anforderungen der praktischen Prüfung
- grundlegende Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke

b) Theorie Wettkampfreiten

Mündliche Prüfung:

- Kenntnisse über Richten und Reiten von Gangpferde-Prüfungen
- Sport- und Wettkampflehre

§ 3762

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3763

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer B – Gangreiten mit gültiger DOSB-Lizenz – besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3764

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern 1.a) bis d) und 2.a) und b) werden mit Noten von 1 bis 6 beurteilt.

§ 3765

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.0 beurteilt wurden.

§ 3766

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

3. Deutsches Gangreitabzeichen für Erwachsene (Gold)

Wird aufgrund von herausragenden Turniersporterfolgen verliehen.

Zu Abschnitt E (Ausbildungs-Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport)

Trainer C – Gangreiten/Basissport

Der Trainer-C-Lehrgang bildet die erste Stufe der durch den Deutschen Olympischen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer C umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen sowie die Hinführung zum Leistungs- und Wettkampfsport.

Mit der Trainer-C-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Wettkampfsports zu kennen, zu analysieren und zu begründen,
- eine vielseitige Grundausbildung für Pferde und Reiter zu vermitteln,
- Unterrichtssequenzen fachkompetent und sozialkompetent für breitensportlich und leistungssportlich orientierte Angebote zu gestalten,
- dabei die Einhaltung des Ausbildungsweges des Pferdes und des Reiters zu berücksichtigen,
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen.

§ 4380

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 4382 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV sein bzw. die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachweisen.
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 16. Lebensjahres, sofern dem Bewerber vom Lehrgangleiter und der Prüfungskommission entsprechende Empfehlungen ausgesprochen worden sind
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - d) Inhaber des Gangreitabzeichens in Bronze
 - e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (16 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf
 - f) Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar gemäß Abschnitt D I bzw. Vorbereitung durch Einzelunterricht bei einem IGV-Ausbilder
 - g) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 LE)
 - h) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der Prüfung entsprechen, je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - i) Es wird Turnierkleidung verlangt.
 - j) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdtausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikationen entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 4381

Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung Pferde aus mindestens zwei verschiedenen Gangpferderassen reiten. Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil
 - a) Gangreiten
Vorreiten und Anforderungen entsprechend einer IGV-Töltprüfung gemäß IGV-Sportordnung und Pferdetausch
 - b) Signalreiten
Vorreiten und Anforderungen einer „Signalreitaufgabe“ nach Ermessen des Ausbilders
 - c) Doppellongenarbeit im Longierzirkel
 - Longieren mit der Doppellonge in freier Haltung, möglichst im Trab
 - Anhalten, Stillstehen
 - Antreten möglichst im Trab
 - Anhalten und Wenden (nach außen)
 - Schritt und Übergang zum Fahren vom Boden oder Fahren vom Boden aus auf der Ovalbahn oder einem großen Platz
 - Fahren vom Boden im Schritt
 - mehrmals Anhalten und Stillstehen
 - Rückwärtsrichten
 - Wendungen um Tonnen
 - Fahren vom Boden aus im Trab oder Tölt
 - Anhalten, Stillstehen und Rückwärtsrichten oder einfache Longenarbeit
 - Vorstellen eines Pferdes in der „Einfachen Longenarbeitsaufgabe“ gemäß der IGV-Sportordnung
 - d) Bodenarbeit
Vorstellen eines Pferdes in der „Bodenarbeitsaufgabe“ gemäß der IGV-Sportordnung und Absolvierung eines Trailhindernisses vom Boden aus
 - e) Trailarbeit
Vorstellen eines Pferdes in sechs vom Sattel aus durchgeführten Aufgaben, die Trailaufgaben müssen deutlich reiterliche Schwerpunkte haben
 - f) Dressurreiten
Vorreiten der mittleren Rittigkeitsprüfung und Leichttraben nach Maßgabe der Prüfer

- g) Praktische Unterrichtserteilung
 Erteilung von Unterricht in Unterrichtsausschnitten exemplarisch in den folgenden Bereichen: Gangreiten, Bahnreiten, Signalreiten und Trillararbeit. Der Bereich wird am Tag vor der Prüfung ausgelost. Im Anschluss Kurzkommentar der eigenen Unterrichtserteilung
2. Theoretischer Teil
- a) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre
 Mündliche Prüfung:
 – Grundausbildung und Training von Reiter und Pferd
 – Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten
 – Training und Ausbildung von Gangpferden mit Schwerpunkt Freizeitreiten, Reiten im Gelände, Signalreiten bzw. leichter Reitweise
- b) Sportlehre
 Klausur, wird vom Lehrgangsleiter bewertet
 – sportartübergreifendes Basiswissen
 – sportartbezogenes Basiswissen
 – Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur
 – Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
 – ethische Grundsätze des Pferdesports/Grundlagen des Verhaltens im Pferdesport
- c) Unterrichtserteilung
 Mündliche Prüfung:
 Grundkenntnisse der Sportpädagogik und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts
- d) Hausarbeit und Referat
 Wird vom Lehrgangsleiter bewertet
 Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet Für den Vortrag stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.
- e) Pferdehaltung und Veterinärkunde
 Mündliche Prüfung:
 Dieses Fach wird nur geprüft, wenn der Teilnehmer nicht im Besitz des FN-Sachkundenachweises ist.
 – Überwachung im Umgang mit dem Pferd in Stall, Paddock, Weide, Reitanlage und Gelände
 – Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
 – Grundkenntnisse über Haltung, Pflege und Fütterung des Pferdes
 – Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtiger Pferdekrankheiten, Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
 – Anlegen von Verbänden

§ 4382

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangsleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 4383

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangsleiter kann Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 4384

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern 1.a) bis f) und 2.a) bis e) werden mit Noten von 1 bis 6 beurteilt.

§ 4385

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4386

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
5. Die Nachprüfung wird von zwei Prüfungen durchgeführt.

§ 4387

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer C – Gangreiten/Basissport“ berechtigt.
2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-C-Lizenz des DOSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-C-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DOSB festgelegt.
4. Bei Bestehen der Fächer: 1.d) „Einfache Longen- und Bodenarbeit“ und 2.e) „Pferdehaltung und Veterinärkunde“ kann der Prüfling auf Antrag den FN-Sachkundenachweis erhalten.

§ 4388

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer C – Gangreiten“ kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 4389

Fortbildung

Trainer C – Gangreiten – sind verpflichtet, alle 4 Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Wurden in dem gültigen Zeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 LE absolviert werden.

Trainer B – Gangreiten/Basissport

Der Trainer-B-Lehrgang bildet die zweite Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer B umfasst Ausbildungsarbeit im Rahmen strukturierter Ausbildungsstunden und nach Wahl im allgemeinen Pferdesport oder in einzelnen Disziplinen des Leistungssports oder in speziellen Aufgaben des Pferdesports oder in speziellen Reitweisen. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung führt der Bewerber die Bezeichnung „Trainer B – Gangreiten/Basissport“.

Mit der Trainer-B-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- spezielle Inhalte des Breitensports, disziplingebundene Ausbildungssystematik im Leistungssport, besondere Aufgaben des Pferdesports oder Ausbildungsinhalte in speziellen Reitweisen zu kennen, zu analysieren und zu begründen;
- Ausbildungssystematik in speziellen Ausbildungsrichtlinien für Pferd und Reiter gemäß Reitlehre zu vermitteln und den Ausbildungsweg entsprechend zu berücksichtigen;
- Unterrichtseinheiten zusammenhängend strukturiert zu planen und situationsgerecht durchzuführen.

§ 4480

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 4482 zu richten.

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV sein bzw. die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachweisen.
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer C – Gangreiten
 - e) Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach Bestehen der Trainer-C-Prüfung
 - f) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 LE)
3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikation entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 4481

Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil

Die Prüfungsfächer 1.a), b) und c) müssen mit einer Durchschnitts-Turniersportnote (System 1 bis 10) von mindestens ca. 5,5 bewertet werden.

a) Gangreiten

Reiten der „Naturtölt- oder Sporttöltprüfung“ und der „Viergangprüfung“ oder einer vergleichbaren Rassegangprüfung gemäß der IGV-Sportordnung

b) Doppellongenarbeit und Fahren vom Boden aus

- selbstständige Doppellongenarbeit im Longierzirkel mit verschiedenen Übergängen, Gangarten und Tempi in Dressurhaltung
- Vorstellen eines Pferdes im Fahren vom Boden aus in der „Doppellongenaufgabe“ gemäß IGV-Sportordnung

c) Dressurreiten

- Reiten der „Schweren Rittigkeitsprüfung“ gemäß der IGV-Sportordnung
- Reiten in der Gruppe: Durcheinander und in der Abteilung nach Anforderung der Prüfer, insbesondere Leichttraben auf beiden Händen und Reiten ohne Bügel in den Gangarten: Schritt, Trab und Galopp; Reiten in Dressurhaltung

d) Praktische Unterrichtserteilung

- selbstständig Reitunterricht für Schüler verschiedenen Ausbildungs- und Wissensstandes planen und durchführen können

- Beherrschung einer angemessenen Unterrichtssprache
 - Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsstunden (Lehrprobe) auf hohem Niveau in den Bereichen: Gangreiten, dressurmäßiges Reiten, Signalreiten und Trailarbeit. Der Bereich wird am Tag vor der Prüfung ausgelost.
2. Theoretischer Teil
- a) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre
- Mündliche Prüfung:
- grundlegende Kenntnisse in der Reitlehre, besonders Sitz und Einwirkung
 - ausführliche Kenntnisse über Gangartenlehre, Training und Ausbildung von Gangpferden
 - Reiten und Richten von Gangpferdewettbewerben
- b) Sportlehre und Unterrichtserteilung
- Mündliche Prüfung:
- ausführliche Kenntnisse der Sportpädagogik und Psychologie, besonders Methodik und Didaktik des Unterrichts
 - ausführliche Kenntnisse in Sportlehre, Unterrichtserteilung, Geschichte, Organisation und Verbandsstruktur der Reiterei
- c) Hausarbeit und Referat
- Wird durch den Lehrgangleiter bewertet.
- Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet. Für den Vortrag stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

§ 4482

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 4483

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangleiter kann Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 4484

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern 1.a) bis d) und 2.a) bis c) werden mit Noten von 1 bis 6 beurteilt.

§ 4485

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4486

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
5. Die Nachprüfung wird von zwei Prüfern durchgeführt.

§ 4487

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B – Gangreiten/Basisssport“ berechtigt.
2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-B-Lizenz des DOSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-B-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DOSB festgelegt.

§ 4488

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – Gangreiten“ kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 4489

Fortbildung

Trainer B – Gangreiten – sind verpflichtet, alle 3 Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Wurden in dem gültigen Zeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 LE absolviert werden.

Trainer A – Gangreiten/Basissport

Der Trainer-A-Lehrgang bildet die dritte der durch den Deutschen Sportbund lizenzierte Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer A umfasst die Planung und Durchführung von Unterrichtskonzepten sowie die Organisation der Ausbildung in kleineren Pferdesportvereinen oder Ausbildungsstätten und die Koordination der dabei eingesetzten Ausbilder.

Mit der Trainer-A-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Leistungssports zu analysieren und in zusammenhängenden Unterrichtskonzepten zu strukturieren,
- erarbeitete Konzepte selber durchzuführen und dabei Teilaufgaben an andere Trainer zu delegieren,
- die Durchführung der Ausbildung zu überwachen, auszuweiten, auszuwerten und ggf. Korrekturen vorzunehmen,
- Gesamtkonzepte in Verein oder Lehrgang organisatorisch zu planen und zu überwachen.

§ 4560

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 4562 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV sein bzw. die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachweisen.
 - b) Vollendung des 22. Lebensjahres
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer B – Gangreiten
 - e) Nachweis einer mindestens 3-jährigen Ausbildertätigkeit nach Bestehen der Trainer-C-Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach Bestehen der Trainer-B-Prüfung
 - f) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 LE)
3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikation entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 4561

Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil Kür

Der Bewerber muss in vier der nachfolgend aufgeführten sechs Prüfungsbereiche eine Kür schriftlich vorbereiten und vorreiten. Vor, während (mit headset) oder nach der Vorstellung muss die Kür durch den Prüfling erläutert werden. Die schriftliche Vorbereitung der Kür beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Lektionen sowie eine Festlegung der Reihenfolge. Die Zusammenstellung der Kür erfolgt im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter.

- a) Prüfungsbereich: – Tölt- und Gangreiten
- b) Prüfungsbereich: – schwere Rittigkeit
- c) Prüfungsbereich: – Signalreiten oder Springen
- d) Prüfungsbereich: – Trailarbeit oder Handpferdereiten
- e) Prüfungsbereich: – Boden- oder Longenarbeit
- f) Prüfungsbereich: – Pleasure Driving

Der Prüfungsbereich „Tölt- und Gangreiten“ ist obligatorisch.

2. Praktischer Teil Unterrichtserteilung

- a) Praktische Durchführung einer Lehrprobe. Die Planung und Durchführung der Lehrprobe erfolgt im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter.

3. Theoretischer Teil

a) Unterrichtserteilung und Sportlehre

Schriftliche Vorbereitung der unter 2.a) angegebenen Lehrprobe

Mündliche Prüfung:

- Fragen zur Lehrprobe
- ausführliche Kenntnisse über das Erarbeiten von Trainingsplänen, Lehrgangs- und Ausbildungsplänen sowie Unterrichtskonzepten
- ausführliche Kenntnisse in der Sportlehre
- Wettkampf- und Trainingslehre

b) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre

Mündliche Prüfung:

- Fragen zur Kür
- umfassende Kenntnisse in der Reitlehre, bes. Sitz und Einwirkungen sowie der Gangartenlehre
- Training und Ausbildung von Gangpferden
- Einschätzung und Förderung von Gangpferden
- ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten

c) Hausarbeit und Referat

Wird von dem Lehrgangsleiter bewertet.

Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet. Für den Vortrag stehen maximal 60 Minuten zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

§ 4562

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 4563

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen, bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangleiter kann Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 4564

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern 1.a) bis f), 2.a) und 3.a) bis c) werden mit Noten von 1 bis 6 beurteilt.

§ 4565

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4566

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühesten nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
5. Die Nachprüfung wird von zwei Prüfer durchgeführt.

§ 4567

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer A – Gangreiten/Basisssport“ berechtigt.
2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-A-Lizenz des DOSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-A-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DOSB festgelegt.

§ 4568

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer A – Gangreiten“ kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 4569

Fortbildung

Trainer A – Gangreiten – sind verpflichtet, alle 2 Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Wurden in dem gültigen Zeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 LE absolviert werden.

IGV-Ausbilder

Der IGV-Ausbilder ist das höchste Ausbilderamt bei der Internationalen Gangpferde Vereinigung.

Es berechtigt, den Inhaber IGV-Trainerkurse zu organisieren und durchzuführen.

Er ist berechtigt, IGV-Trainer C, B und A zu prüfen.

Außerdem berechtigt ihn die Ernennung, Sport-/Turnierrichter zu prüfen.

Voraussetzung:

Für die Bewerbung ist die bestandene IGV-Trainer-A-Prüfung mit gültiger DOSB-Lizenz erforderlich. Die Durchschnittsnote der bestandenen Prüfung muss 2,5 oder besser sein. Der Bewerber muss sich um die Ausbildung und Vorbereitung von Gangpferden besonders engagiert haben und über besondere Kenntnisse verfügen.

Ernennung:

Die schriftliche Bewerbung ist an den Vorsitzenden des IGV-Ausbildungsgremiums zu stellen. Auf Empfehlung der IGV-Ausbilder kann der Vorstand den Bewerber zum IGV-Ausbilder ernennen.

Zu Abschnitt F (Turnierfachleute)

1. Sportrichter/Gangreiten

§ 5410

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die IGV-Ausbildungsleitung zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied in der IGV sein.
 - b) Der Bewerber muss im Kalenderjahr der Prüfung mindestens 21 Jahre alt werden.
 - c) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) Der Bewerber muss eine Bestätigung darüber vorlegen, dass er fünf Praktika (nur volle Turniere) an IGV- und/oder Rasse-Turnieren absolviert hat (mindestens eins, maximal drei IGV-Turniere bzw. mindestens zwei, maximal vier Rasse-Turniere).
 - e) Wenn der Bewerber anerkannter Richter einer Gangpferderasse ist, muss er zwei Praktika bei IGV-Turnieren ablegen.
 - f) Der Bewerber muss an einem mindestens 3-tägigen Richtereinführungskurs teilgenommen haben. Als Kurse werden angerechnet: Richtereinführungslehrgang, Kurse über Reiten und Richten sowie Teilnahme an Trainerkursen.
 - g) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die IGV-Ausbildungsleitung.

§ 5411

Anforderungen

1. Praktischer Teil
 - a) Gangprüfungen
Richten von Gangprüfungen und Begründung der Wertnoten
 - b) Vielseitigkeitsprüfungen
Richten von Vielseitigkeitsprüfungen und Begründung der Wertnoten
2. Theoretischer Teil
 - a) allgemeine Theorie
Mündliche Prüfung:
Bewegungslehre, Gangarten, Ausbildung, Lektionen der Gehorsamsprüfung, Geländereiten, Exterieurkunde, Sitz und Einwirkung, Organisation der Reiterei
 - b) spezielle Theorie
Mündliche Prüfung:
 - ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten sowie deren Beurteilung
 - allgemeine Bestimmungen der IGV-PO
 - Richten sämtlicher Prüfungen
 - Turnierorganisation, Rechenstelle

§ 5412

Prüfungsort, Gebühren

1. Die Prüfung findet (bei Bedarf) jährlich auf der Internationalen Deutschen Gangpferde-Meisterschaft (IDGM) oder auf einem anderen, durch die IGV festgelegten Cupturnier statt.
2. Die Gebühren für die Prüfung sind an die IGV zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 5413

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei von der IGV bestellten Prüfern, wovon einer zugleich Richter der Veranstaltung sein kann.
2. Bei der theoretischen Prüfung können zwei Rassevertreter hinzugezogen werden.

§ 5414

Prüfungsergebnis

1. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.
2. Die Ernennung zum IGV-Sportrichter erfolgt durch den Vorstand der IGV.

§ 5415

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 5416

Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen. Über den Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5417

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellt die IGV ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „IGV-Sportrichter“ berechtigt.
2. Zur Erhaltung der Lizenz muss ein Richter in 2 Jahren an mindestens einer Richtertagung teilnehmen und mindestens zwei IGV- oder andere Rasse-Turniere gerichtet haben.

2. Gangpferde/Schaurichter

Die Regelung bleibt vorläufig noch offen und erfolgt bei Bedarf durch die IGV.